

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Interfer Edelstahl Handelsges. mbH

(23.03.2008) - 1 -

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVL“) gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge mit dem Kunden über Lieferungen und sonstige Leistungen. In Ergänzung hierzu sind für die Auslegung der Vertragsklauseln die Incoterms in der jeweils letzten gültigen Fassung maßgebend. Diese AVL gelten auch, wenn der Kunde in seinem Auftrag oder in einem Bestätigungsschreiben auf andere Bedingungen hinweist, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Durch Entgegennahme unserer Ware bringt der Kunde sein Einverständnis mit unseren AVL zum Ausdruck. Will er dies nicht, hat er unverzüglich zu widersprechen. Formulärmäßiger Widerspruch genügt nicht.
2. Darüber hinaus sind zur Auslegung der Vertragsbedingungen die Incoterms in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung heranzuziehen.

II. Angebote, Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind unverbindlich, falls diese nicht ausdrücklich als Festangebote abgegeben werden.
2. Der Vertrag kommt mit Übersendung unserer Auftragsbestätigung zustande, deren Inhalt für den Lieferungs- und Leistungsumfang maßgeblich ist. Falls und soweit unsere Auftragsbestätigung Abweichungen von einem Auftrag des Kunden enthält und diese Abweichungen im Rahmen des in solchen Fällen Handelsüblichen liegen, so ist allein unsere Auftragsbestätigung für den Inhalt des Vertrages maßgeblich. Der Vertragsabschluss steht unter Vorbehalt der Erteilung einer Deckungszusage durch eine Warenkreditversicherung. Falls nach Vertragsschluss und vor Lieferung unserer Ware eine solche Deckungszusage aus Gründen widerrufen wird, die in der Person des Kunden liegen, muss dieser auf Verlangen vor Lieferung unserer Ware eine alternative Sicherheit für unsere Forderungen aus dem Vertrag leisten. Andernfalls sind wir berechtigt, die Lieferung der Ware zu verweigern und von dem Vertrag zurück zu treten.
3. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen und sonstige Angaben bezüglich Lieferzeit und Qualität des Materials bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns verschuldet. Importware steht des Weiteren unter dem Vorbehalt der Erteilung der Einfuhrgenehmigung durch die zuständigen Behörden.

III. Preise

1. Maßgebend ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis zuzüglich der dort genannten Aufschläge. Wir sind jedoch berechtigt, die am Liefertag gültigen Preise zu berechnen, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbarten Liefertermin mehr als 4 Monate liegen und sich der Kalkulation zugrunde liegende Faktoren erhöht haben. Berechnet wird grundsätzlich, wenn nicht anders schriftlich festgelegt, brutto für netto.
2. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung der Ware an den Kunden die Frachtkosten, öffentliche Abgaben, die Steuern und Zölle und sonstigen Nebengebühren oder werden solche Kosten, Abgaben und Gebühren neu eingeführt, insbesondere die Einfuhr der Ware mit Sonder- (Antidumping) Zöllen belegt, so sind wir auch in den Fällen fracht- und/oder zollfreier Lieferung berechtigt, diese Mehrkosten auf Nachweis dem Kunden zu belasten.

IV. Lieferfristen und -termine

1. Der Liefertermin ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Er ist eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zu dem genannten Liefertermin die Auslieferungsstelle unseres Vorlieferanten verlässt. Er gilt ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden oder – im Fall des Streckengeschäfts – ohne Verschulden unseres Vorlieferanten nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Verbindlich zugesagte Lieferfristen und -termine verändern sich um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns - auch innerhalb eines Verzuges - die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transports und sonstige, von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen und zwar einerlei, ob sie bei uns oder unserem Vorlieferanten eintreten. Beruft sich unser Vorlieferant auf höhere Gewalt, so können wir den Nachweis der höheren Gewalt durch Vorlage einer im Ausfuhrland üblichen Bescheinigung führen. Den Eintritt höherer Gewalt werden wir dem Kunden unverzüglich mitteilen. Er kann alsdann von uns die Erklärung, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist, die bei Importgeschäften mindestens drei Monate nach Quartalsende betragen muss, liefern wollen, verlangen. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde zurücktreten.
3. Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, kann der Kunde nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist, die bei Importgeschäften mindestens drei Monate nach Quartalsende betragen muss, insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgesandt oder als versandbereit gemeldet ist.
4. Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde nur für den Fall der vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verzögerung bzw. Nichtlieferung verlangen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Interfer Edelstahl Handelsges. mbH

(23.03.2008) - 2 -

V. Teillieferung; Unter- bzw. Überlieferung

Zu Teillieferungen und Mehr- und Minderlieferungen in dem handelsüblichen Umfang von plus/minus 10% der abgeschlossenen Menge sind wir berechtigt.

VI. Zahlung und Verrechnung

1. Zahlung hat unabhängig vom Eingang der Ware bis zum 15. des der Lieferung ab Werk bzw. der angezeigten Fertigstellung folgenden Monats - falls nicht andere Gleichstellungen und Ziele vereinbart sind - ohne Skontoabzug sowie ohne jeglichen Einbehalt oder Abzug vom Warenpreis so zu erfolgen, dass uns der Kaufpreis spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.
2. Wir nehmen rediskontfähige und ordnungsgemäße Wechsel zahlungshalber an, wenn das ausdrücklich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
3. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
4. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebenen Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Kunden verlangen und die Einziehungsermächtigung gem. Ziffer VII 5 widerrufen. Wir sind berechtigt, in den genannten Fällen den Betrieb des Kunden zu betreten, die gelieferte Ware wegzunehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.
5. Wir sind berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Kunden zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder andere Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Ggf. beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen unterschiedlich fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
6. Zur Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist der Kunde nicht berechtigt, es sei denn, die der Zurückhaltung bzw. Aufrechnung zugrunde liegenden Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher unserer Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Ziff. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff.2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Interfer Edelstahl Handelsges. mbH

(23.03.2008) - 3 -

5. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. VI 4 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen - einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring- Banken - ist der Kunde nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
6. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.
7. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 v. H., sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet, wobei wir aus den uns zur Verfügung stehenden Sicherheiten wählen können.
9. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware mit der üblichen Sorgfalt zu behandeln, insbesondere sie angemessen aufzubewahren. Er muss die Ware weiterhin auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Schäden durch Feuer, Wasser und Diebstahl versichern.
10. Im Fall einer Pfändung oder einer sonstigen Intervention eines Dritten ist der Kunde verpflichtet, uns sofort schriftlich zu informieren, damit wir gemäß § 771 ZPO Klage erheben können. Für den Fall, dass unsere Klage erfolgreich ist, haftet der Kunde für unseren prozessualen (§§ 91 ff. ZPO) und außerprozessualen Kostenerstattungsanspruch wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

VIII. Güten, Maße und Gewichte

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern, soweit ausländische Normen oder Güten bzw. Warenbeschreibungen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch.
2. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt auf Anforderung des Kunden durch Vorlage des Wiegezettels, bei Anlieferung per Schiff erfolgt der Gewichtsnachweis durch Vorlage der offiziellen Eich-Bescheinigung, bei Anlieferung per LKW durch Vorlage einer Wiegekarte einer öffentlich geeichten Waage. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge bis zu 2 v.H. der Gewichtsabweichung aus der gesamt berechneten Lieferung. Besteht Anlass zur Annahme, dass während des Transportes Material abhanden oder zu Schaden gekommen ist, so ist unverzüglich eine Tatbestandaufnahme der Deutschen Bahn AG bzw. einer neutralen Inspektionsgesellschaft zu veranlassen.
3. Wir können Gewichte auch ohne Wägung theoretisch nach DIN ermitteln und uns dazu der im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland gebräuchlichen Gewichtstabellen bedienen.

IX. Abnahmen und Prüfbescheinigungen

1. Material wird nur dann abgenommen und/oder besichtigt, wenn die entsprechenden Werkstoffnormen eine Abnahme oder Besichtigung vorsehen und wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Material, für das zwingend Abnahmen vorgeschrieben sind, wird durch das Herstellerwerk geprüft und mit einem Werksabnahmezeugnis geliefert.
2. Abnahme und Besichtigung erfolgen auf Kosten des Kunden in dem Lieferwerk. Nimmt der Kunde die Abnahme bzw. Besichtigung nicht unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft vor, sind wir berechtigt, das Material ohne Abnahme bzw. Besichtigung zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern und ihm als geliefert zu berechnen.
3. Material gilt mit Vorlage des Original- Werkzertifikats ausweisend Identität zu bestellter Güte als bedingungsgemäß geliefert.
4. Durch den Kunden geforderte Prüfbescheinigungen werden sofort nach Erhalt dem Kunden zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist nicht berechtigt Zahlungen zurückzuhalten, auch wenn die geforderten Prüfbescheinigungen nicht vorliegen.

X. Versand und Gefahrübergang

1. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist.

Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Interfer Edelstahl Handelsges. mbH

(23.03.2008) - 4 -

2. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern, die entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde. Ihm wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Das Material wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt, geliefert, falls nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Für Verpackung, Schutz und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir, sofern möglich, nach unserer Erfahrung auf Kosten des Kunden. Verpackung, geringwertige Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen. Hochwertige Schutz- und Transportmittel, werkseigene Lademittel, wie z.B. Coilgestelle, sind an der Übernahme- bzw. Lagerstelle kostenlos zu sammeln und entsprechend unseren Anweisungen für uns kostenfrei dem Lieferwerk bzw. unserem Vertragsspediteur zurückzugeben.
4. Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme des Materials, bei allen Geschäften auf den Kunden über.

XI. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Mängel sind nur solche äußeren und inneren Fehler der von uns gelieferten Ware, die eine der Werkstoffsorte und Erzeugnisform angemessene gewöhnliche Verarbeitung oder Verwendung mehr als unwesentlich beeinträchtigen, und die die handelsüblichen Mengen- oder Qualitätstoleranzen überschreiten.
2. Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu rügen. Rügen offensichtlicher Mängel sind nach Ablauf von 14 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort ausgeschlossen.
3. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Erhalt der Ware zu rügen.
4. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir nach unserer Wahl entweder mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware oder bessern nach. Alternativ sind wir unter angemessener Wahrung der Interessen des Kunden berechtigt, den Minderwert zu ersetzen.
5. Kommen wir der Ersatzlieferungs- bzw. Nachbesserungspflicht oder dem Recht auf Minderung nicht in angemessenem Umfang nach, steht dem Kunden das Recht zur Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages zu.
6. Gibt der Kunde uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, kann er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung stellen, entfallen alle Mängelansprüche. Das beanstandete Material ist kostenlos zur Verfügung des Lieferwerkes zu halten, bis von dort die Mängelrüge als berechtigt anerkannt wurde.
7. Weitere Ansprüche des Kunden wegen Sachmangels, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen unmittelbarer und mittelbarer Schäden, auch solche aus unerlaubter Handlung oder Pflichtverletzung nach §§ 280 ff. BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haften aus einer übernommenen Garantie oder der Schaden ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns zurückzuführen. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, wenn nicht nach dieser Vorschrift ein höherer Schaden begründet ist. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern diese auf unserem Verschulden oder dem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.
8. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z.B. sog. IIa-Material - stehen dem Kunden keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel im Zusammenhang mit der Deklassierung zu.
9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.
10. Sämtliche Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Eingang der Ware am Bestimmungsort.

XII. Verjährung

Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens ein Jahr nach Auslieferung der Ware.

XIII. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Karlsruhe. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt deutsches Recht.
2. Maßgeblich ist allein die deutsche Fassung dieser AVL.

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der Interfer Edelstahl Handelsges. mbH**

(23.03.2008) - 5 -

XIV. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Sollten einzelne Klauseln dieser AVL nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was dem Sinn und Zweck der jeweiligen Klausel am nächsten kommt
2. Für den Fall, dass eine Klausel aus vorstehenden AVL nach dem Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Zeitpunkt des Vertragschlusses als wirksam, jedoch infolge einer Änderung in der Rechtsprechung nachträglich als unwirksam angesehen wird, ist diese in eine Bestimmung umzudeuten, die nach der geänderten Rechtsprechung wirksam ist und sich der ursprünglich vorgesehenen Klausel nach Sinn und Zweck so nahe wie möglich anlehnt.